

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 574. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Nummer 1:

In Ergänzung zu Teil A des Beschlusses zur Änderung des EBM (*Detailänderungen Labor*) in der 570. Sitzung des Bewertungsausschusses am 15. September 2021 wird die Präambel 3.1 Nummer 3 EBM geändert.

Nummer 2:

Im Rahmen der frühen Nutzenbewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 35a SGB V ergab die Prüfung gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V einen Anpassungsbedarf im EBM.

Die Therapie mit Isatuximab (Sarclisa®) kann zu Interferenzen bei Blutkompatibilitätstests führen, die in der transfusionsmedizinischen Versorgung eine aufwändige Vorbehandlung von Test- bzw. Spendererythrozyten mittels Dithiothreitol (DTT) erfordern.

Die im EBM vorhandene Gebührenordnungsposition (GOP) 32557 im Abschnitt 32.3.6 ist derzeit auf eine Vorbehandlung mit DTT zur Vermeidung von Interferenzen durch den Wirkstoff Daratumumab beschränkt. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Legendierung der GOP 32557 um den Wirkstoff Isatuximab erweitert.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.